

## **SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG**

### **Vorbemerkungen**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist für den Bebauungsplan auch eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Hierzu zählen die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

### **Bestandssituation**

Der artenschutzrechtliche relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 23.06.2015 mittels einer Übersichtsbegehung des Geltungsbereiches und dem nahen Umfeld erfasst.

### **Untersuchungsraum**

Der Vorhabenbereich unterliegt mit Ausnahme eines Entwässerungsgrabens im Süden und eines kleinen Gartengrundstücks im Westen der Weidenutzung.

Die Weideflächen sind in mehrere kleinere Viehkoppeln aufgeteilt. Die Bewirtschaftung erscheint aufgrund des geringen Viehbesatzes (ca. 10 Kühe) als extensiv. Trotz des geringen Viehbesatzes sind in einigen Koppeln Trittschäden zu erkennen. Aufgrund der unterschiedlichen Beweidungszeiten variieren die Artenzusammensetzung und der Blühaspekt geringfügig. Die Weiden sind als mäßig artenreiche Fettweide zu beschreiben (Wiesenstorchschnabel, Löwenzahn, Großer Sauerampfer, Wiesenschaumkraut, Scharfer Hahnenfuß, Zaunwicke, Spitzweigerich, Weißes Labkraut, Wiesenkerbel, Rot- und Weißklee, Wiesenpippau, Rote Taubnesseln, Gamander-Ehrenpreis).

Der kleine eingezäunte Garten im Westen setzt sich überwiegend aus Halbstamm Obstgehölzen auf Rasen zusammen. Baumhöhlen oder sonstige besondere Gehölzmerkmale sind nicht vorhanden.

Der Entwässerungsgraben im Süden führte zur Begehungszeit kein Wasser. Die überwiegend von Gräsern überzogene Sohle deutet zusammen mit einer fehlenden Hochstaudenflur auf eine seltene Wasserführung hin. Im Bereich von zwei landwirtschaftlichen Überfahrten sind Sohle und Böschungen verbaut. Der Entwässerungsgraben stellt kein geeignetes Amphibienlaichgewässer dar. Mit Amphibienvorkommen ist hier nicht zu rechnen.

Besondere Tag- und Nachtfalter, deren Raupen und Futterpflanzen konnten im Gebiet nicht vorgefunden werden.

Trotz der leichten Südexponierung sind geeignete Lebensraumstrukturen für wärmeliebende Reptilienarten (z.B. Schlingnatter, Zauneidechsen) nicht vorhanden.

Das Gebiet eignet sich aufgrund der wenigen Gehölze schwerpunktmäßig für am Boden brütende Vogelarten. Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnte auf einer Weide wenige Meter nordöstlich des Geltungsbereichs eine Feldlerche (RL BW 3) einmalig aufsteigend und nach Norden abdrehend beobachtet werden. Weit

nördlich und nordöstlich des Aussiedlerhofes konnten zwei weitere Feldlerchen verhört werden. Aufgrund der Sichtung im Zusammenhang mit der strukturellen Eignung des Gebietes als Brutgebiet muss zunächst von einem Feldlerchenvorkommen am Standort ausgegangen werden.

Weitere Bodenbrüter waren durch zwei Schafstelzen innerhalb und nordöstlich des Geltungsbereichs vertreten. Diese durchstreiften die weiträumigen Weideflächen auf der Suche nach Nahrung. Ein Brutrevier innerhalb des Geltungsbereichs ist durchaus denkbar.

Greifvögel (Mäusebussard, Rotmilan) und Mehlschwalben (RL BW 3) konnten über dem gesamten Grünland der Umgebung bei der Jagd gesichtet werden. Außerhalb des Geltungsbereichs aus dem Heckenzug parallel zur Steinstraße konnte eine Goldammer (RL BW Vorwarnliste) verhört werden.

An den Aussiedlerhöfen wurden zahlreiche Hausrotschwänze und Haussperlinge beobachtet.

Der Vorhabenbereich sowie das umgebende Grünland eignen sich für Fledermäuse als Jagdgebiet.

### **Umfeld**

Nord: weitere Weiden, Aussiedlerhöfe

Süd: Wohngebiete

Ost: Weiden, Streuobstbestand, Äcker, Weiden

West: Wohngebiete, Steinenbach, Äcker

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann im Vorhabenbereich ein vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen Anhang-IV Arten der FFH Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann somit für sonstige Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Rundmäuler, Insekten und die besondere Flora eine Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ausschließlich Vögel und Fledermäuse können durch ausgeprägte Lebensraumstrukturen und Sichtungen als planungsrelevant benannt werden.

Zur Klärung über eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Feldlerchen erforderte zunächst eine Erfassung der Brutreviere für das Frühjahr 2016.

### **Sonderuntersuchung Feldlerche**

#### **Methodik**

Die Erfassung der Feldlerchenbrutreviere erfolgt nach SÜDBECK (2005) wobei Bruthabitate bzw. Revierzentren durch die Erfassung eines Männchens an einem Standort zu verschiedenen Begehungen mit revieranzeigendem Verhalten (Balzflüge und -gesang) in sogenannten Papierrevieren abgegrenzt werden.

Das Gelände wurde innerhalb der 1. Brutperiode am 13.04., 04.05. und 07.06.2016 bei günstiger Wetterlage abgegangen.

### Ergebnisse

Im weiteren Umfeld zum Vorhabenbereich konnten fünf Feldlerchen Revierzentren verortet werden. Die lokale Feldlerchenpopulation scheint das weniger zerschnittene Offenland nördlich und westlich der Aussiedlerhöfe zur Brutzeit zu bevorzugen. Im Geltungsbereich konnte keine Feldlerche gesichtet werden. Somit konnte der Brutverdacht aus 2015 nicht bestätigt werden.

Das nächstgelegene Revierzentrum befindet sich in einer Entfernung von ca. 350 m in westlicher Richtung zum Geltungsbereich. Aufgrund des Abstands zum künftigen Siedlungsrand kann eine störende Kulissenwirkung (< 150 m) auf das Revierzentrum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

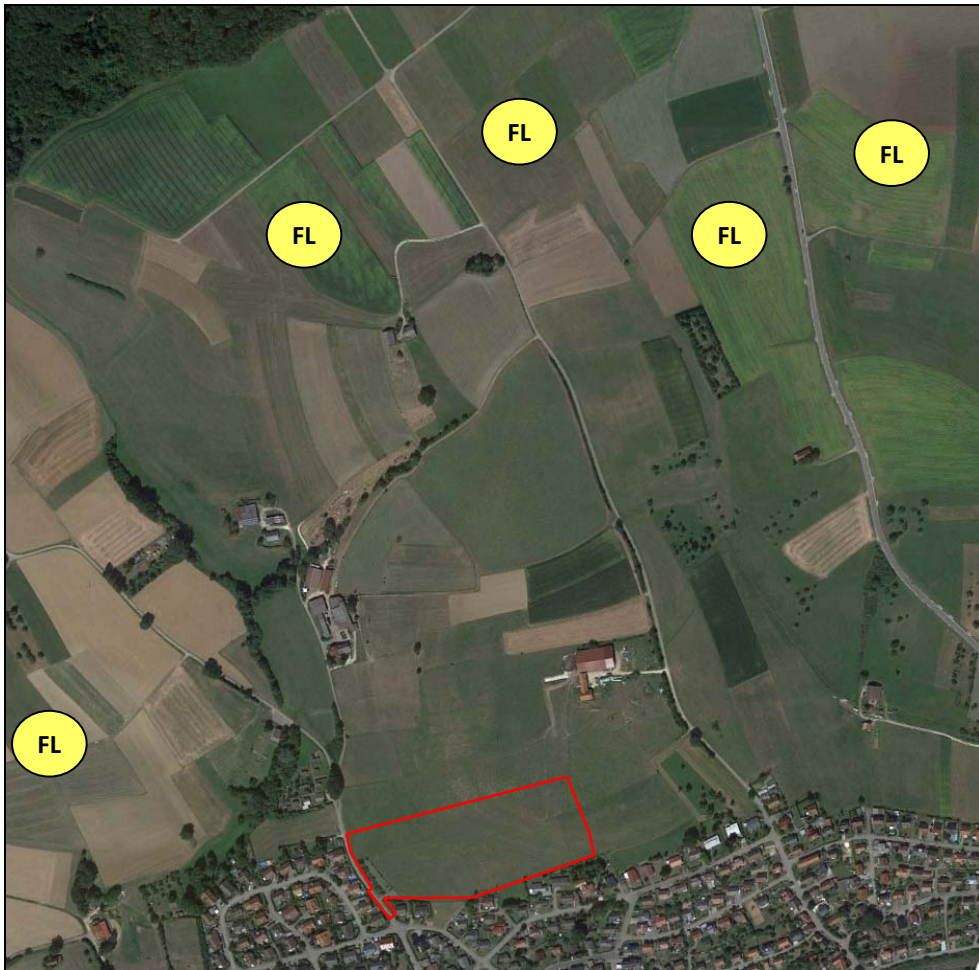


Abb.1: Geltungsbereich (rot) und erfasste Brutrevierzentren (gelb) 2016

### **Projektwirkungen**

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planungen sind die Weiden und der Entwässerungsgraben durch anlagebedingte und dauerhafte Flächeninanspruchnahme betroffen.

Der kleine Obstgarten im Westen wird durch eine Pflanzbindung erhalten.

Die Kulissenwirkung der Wohngebäude rückt weiter in die Offene Landschaft vor.

### **Baubedingte Auswirkungen**

Durch die notwendigen Bauarbeiten können Emissionen (Lärm, Staub, optische Reize) durch die Bautätigkeit entstehen, diese sind zeitlich auf die Dauer der Bauphase begrenzt.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Mit dem künftigen Wohngebiet sind eine Zunahme von anthropogenen Störquellen (Lärm, Staub, Schadstoffe, optische Reize) für den Geltungsbereich und das direkt angrenzende Grünland zu erwarten.

### **Betroffenheit der Arten**

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse hinsichtlich einer vorhabenbedingten und erheblichen Betroffenheit überprüft.

### **Fledermäuse**

#### **Quartiere und direkte Individuenverluste**

Durch fehlende Baum- und Gebäudequartiere innerhalb des Vorhabengebietes kann ein Quartierverlust mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Dadurch besteht auch keine Gefahr in Quartieren schlafende Individuen durch die Bauarbeiten zu schädigen. Diesbezüglich ist keine weitere Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erforderlich.

#### **Jagdhabitats und Leitstrukturen**

Eine Beeinträchtigung von essentiellen Leitstrukturen von möglichen Quartieren im östlichen Streuobstbestand und der Siedlung zu den Jagdhabitats im Offenland können ausgeschlossen werden.

Der Vorhabenbereich, die angrenzenden Weiden und der Streuobstbestand im Osten dienen Fledermäusen sicherlich als Jagdhabitat. Die alleinige Betroffenheit eines Jagdhabitats löst noch keine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand essenzielles Jagdhabitat handelt. Dies kann in diesem Fall ausgeschlossen werden, da der Vorhabenbereich einen kleinen Randbereich eines großräumigen Jagdhabitats auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen darstellt.

### **Vögel**

Aufgrund vorhandener Brutstrukturen im Plangebiet ist ein Brutvorkommen Boden- (u.a. Feldlerche, Schafstelze) und Freibrütern (u.a. Amsel, Buchfink, Grünfink,

Rabenkrähe, Elster) möglich. Aufgrund der Siedlungsnähe ist ausschließlich mit kulturfolgenden und störungstoleranten Arten zu rechnen.

#### Nist- und Brutstätten Freibrüter

Der Verlust von Brutplätzen im Sinne einer Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 BNatSchG ist mit dem Erhalt der Gehölze im westlichen Kleingarten für die frei brütenden Vogelarten nicht zu befürchten. Eine weitere Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

#### Nist- und Brutstätten Bodenbrüter

Eine Betroffenheit von Feldlerchen wird durch fehlende Brutreviere innerhalb des Vorhabenbereichs und der hohen Revierabstände zum künftigen Siedlungsrand ausgeschlossen (siehe Kapitel Sonderuntersuchung Feldlerche). Eine weitere Prüfung der Verbotstatbestände für die Feldlerche ist nicht erforderlich.

Für die beobachteten Schafstelzen bestehen Empfindlichkeiten mit dem potentiellen Verlust an möglichen Brutplätzen innerhalb des Geltungsbereichs. Dies löst eine weiterführende Prüfpflicht der Verbotstatbestände aus.

#### Nahrungs- und Jagdhabitats

Aufgrund eines ausreichenden Nahrungsangebots im nahen Umfeld durch weiterhin vorhandene Weiden, Äcker, Streuobstbestände und Gehölze in den Siedlungsgärten bestehen für keine der genannten Vogelgilden (Greifvögel, Schwalben, Boden- und Freibrüter, Schwalben) erhebliche vorhabenbedingten Beeinträchtigungen. Eine weiterführende Betrachtung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

#### Direkte Individuenverluste

Im Rahmen der Erschließungsarbeiten könnten immobile Schafstelzennestlinge in den Bodennestern unabsichtlich getötet werden. Dies löst eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG aus.

### **Prüfung der Verbotstatbestände**

#### **Vögel**

##### Tötungsverbot Schafstelze

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von immobil Nestlingen muss mit den Bauarbeiten, abschieben des Oberbodens in weiten Teilen des Geltungsbereichs, außerhalb der Brutperiode (Anfang Oktober – Ende Februar) begonnen werden und zu Beginn der Brutperiode abgeschlossen sein. Ohne Grasnarbe und Beweidung werden die Flächen zur Brutzeit unattraktiv für Schafstelzen.

Das Einfliegen von Feldlerchen zur Brutzeit wird aufgrund der vielen Oberbodenmieten und der Bautätigkeit als unwahrscheinlich eingestuft.

#### Schädigungsverbot Schafstelze

Mit dem Vorhaben ist der Verlust von einem Bruthabitat der Schafstelze möglich. Der damit verbundene Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann ausgeschlossen werden, da die umliegenden Weiden die ökologische Funktion der verlorengegangenen Fortpflanzungsstätte weiterhin erfüllt werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

#### Störungsverbot Allgemein

Nach Fertigstellung der Wohnbebauung ist für das störungstolerante Artenspektrum im Gebiet und angrenzend eine vernachlässigbare Zunahme von anthropogenen Emissionen (Schall, Licht, Bewegung) zu rechnen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann somit bei allen potentiell vorkommenden Brutvogelarten ausgeschlossen werden, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population befürchtet werden muss.

**Zusammenfassend werden durch das geplante Vorhaben unter Einhaltung des Baubeginns und Abschluss der Bodenarbeiten (Anfang Oktober – Ende Februar) die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für keine der überprüften Artengruppen erfüllt.**